

Satzung des Harpenfelder Dorfschmiede e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Harpenfelder Dorfschmiede e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Bad Essen - Harpenfeld.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichte Osnabrück unter der Nummer VR 2486 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Errichtung, Unterhaltung, Verwaltung und Nutzung des Gebäudes „Harpenfelder Dorfschmiede“ **und der Stellmacherei/Tischlerei auf dem Grundstück Gemarkung Harpenfeld Flur 5 Flst. 44** nach Maßgabe des mit Grundstückseigentümer Gemeinde Bad Essen abzuschließenden Nutzungsvertrages.

Im Rahmen der Anlage „Dorfplatz Harpenfeld“ soll die „Dorfschmiede“ durch Ausgestaltung als historische Schmiede der Pflege des heimischen Brauchtums und der Förderung und Festigung der Dorfgemeinschaft Harpenfeld dienen. Insbesondere soll das historische Inventar der Schmiede Rickerts, das z.T. aus dem vorigen Jahrhundert stammt und in dieser Region in dieser Art nicht mehr vorzufinden ist, erhalten werden. **Gleiches gilt auch für die „Stellmacherei“. Es handelt sich dabei um das Inventar der ehemaligen Stellmacherei Weimann in Bad Essen. Aufgrund der historischen Nähe der Berufe zueinander ist eine Darstellung auf einem Platz sinnvoll.**

Sowohl das Inventar der Dorfschmiede als auch das der Stellmacherei soll der Öffentlichkeit in Form eines einfachen Museums in der „Harpenfelder Dorfschmiede“ **und der „Stellmacherei“** zugänglich gemacht werden und auch Vorführungszwecken dienen. Die Aufbereitung, Bewahrung und Darstellung der traditionellen Bedeutung einer Dorfschmiede **sowohl der Dorfschmiede als auch der Stellmacherei** wird bezweckt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Aufnahmebestätigung durch den Verein erworben. Sie erlischt durch Tod, Austrittserklärung und ferner durch Ausschluss durch den Vorstand bei wissentlicher Schädigung der Vereinsinteressen.

§4 Beiträge, Beihilfen, Gewinne

Die zur Erhaltung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und Spenden aufgebracht werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bare Auslagen können ersetzt werden.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Kasserverwalter
- Mindestens 3 Beisitzern, jedoch nicht mehr als 7 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Personen unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand i.S. des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Vertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

§7 Mitgliederversammlung

Am Anfang eines jeden Kalenderjahres ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch **schriftliche Einladung der Mitglieder** unter Angabe der Tagesordnung.

Ihre Aufgabe ist insbesondere:

- Die Wahl der Vorstandes, - im vierjährigen Turnus- oder Ersatzwahl
- Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Die Festlegung des Beitrages
- Der Beschluss von Satzungsänderungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§8 Niederschriften

Über die Beratungen und Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Kassenführung

Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kassenverwalter. Er ist zeichnungsberechtigt für die Konten des Vereins. Zahlungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des Vorsitzenden vorgenommen werden. Die Zahlungsvorgänge sind möglichst bargeldlos zu erledigen.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören sollen. Die Kassenprüfer sollen auf der jährlichen Mitgliederversammlung ein Jahr im voraus bestimmt werden.

§10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins gemäß §41 BGB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bad-Essen zur Verwendung in der Ortschaft Harpenfeld zu: Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Essen, 05.05.2006

Vorsitzender

stv. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenverwalter